

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 19

- **Sachmangel beim Gebrauchtwagenkauf – ordnungsgemäße Nachfristsetzung**
LG Bielefeld, Urteil vom 24.11.2017, AZ: 3 O 63/17

Der Kläger erwarb beim Beklagten am 21.05.2016 einen gebrauchten Audi A4 Avant zum Kaufpreis von 6.900,00 €. Infolge monierte der Kläger zahlreiche Mängel. So trat nach vier Monaten ein Öl- und Wasserverlust an dem Fahrzeug auf. Hierauf rief die Tochter des Klägers beim Beklagten an und teilte mit, es gäbe bei dem Wagen einen großen Ölverlust. Hierauf erwiderte der Beklagte, es würde sich um Verschleiß handeln. Hierfür habe er nicht einzustehen. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**
AG Bergheim, Urteil vom 23.03.2018, AZ: 26 C 496/17

Die Parteien streiten bei unstreitiger Haftung der Beklagten dem Grunde nach um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung**
AG Gütersloh, Urteil vom 02.11.2017, AZ: 10 C 8/16

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnete auf Gutachtenbasis ab, wobei das Gutachten Reparaturkosten in Höhe von 11.130,17 € auswies. Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte nur anteilig und brachte 86,56 € in Abzug. Ihrer Meinung nach sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung nicht zu erstatten. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Gebrauchtwagenverkauf – Anspruch des Verkäufers gegen den Unfallgegner bei Schaden vor Übergabe des verkauften Fahrzeugs**
AG Wolfsburg, Urteil vom 06.09.2017, AZ: 22 C 83/17

Der Kläger verkaufte im April 2016 an eine Käuferin einen Jahreswagen für 36.500,00 €, wobei die Übergabe für Ende Oktober 2016 vereinbart worden war. Im September 2016 ereignete sich ein Unfall. Diesbezüglich stand die Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach zu 100 % fest. Aufgrund des Unfalls vom 15.09.2016 trat die Käuferin berechtigt vom Kaufvertrag zurück. Der Kläger forderte nunmehr vor dem AG Wolfsburg von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung als Beklagte Schadenersatz, da es ihm am 01.01.2017 gelang, das verunfallte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von lediglich 33.200,00 € weiter zu veräußern. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Sachmangel beim Gebrauchtwagenkauf – ordnungsgemäße Nachfristsetzung**
LG Bielefeld, Urteil vom 24.11.2017, AZ: 3 O 63/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb beim Beklagten am 21.05.2016 einen gebrauchten Audi A4 Avant zum Kaufpreis von 6.900,00 €. Infolge monierte der Kläger zahlreiche Mängel.

So trat nach vier Monaten ein Öl- und Wasserverlust an dem Fahrzeug auf. Hierauf rief die Tochter des Klägers beim Beklagten an und teilte mit, es gäbe bei dem Wagen einen großen Ölverlust. Hierauf erwiderte der Beklagte, es würde sich um Verschleiß handeln. Hierfür habe er nicht einzustehen.

Am 06.10.2016 ließ der Kläger das Fahrzeug in einer anderen Werkstatt reparieren, was Kosten in Höhe von 599,49 € verursachte. Sodann forderte er per Email den Ausgleich der Rechnung vom Beklagten. Der Beklagte lehnte jegliche Zahlung ab.

Per Email vom 19.11.2016 und 20.11.2016 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass das Fahrzeug auf 1.000 km 1,6 l Öl verbrauche. Gleichzeitig bat er den Beklagten, mitzuteilen, ob der Beklagte den Wagen in eine Werkstatt seiner Wahl bringen möchte oder ob der Kläger selbst in eine Audi-Vertragswerkstatt fahren solle. Um Antwort bat er bis zum 23.11.2016. Hierauf reagierte der Beklagte nicht, woraufhin der Kläger ihn per Email vom 23.11.2016 erneut um Beantwortung seiner vorhergehenden Mails bat.

Mit Schriftsatz vom 02.02.2017 erklärte der Beklagte, er habe die Schreiben vom 19.11.2016, 20.11.2016 und 23.11.2016 nicht erhalten. Er forderte den Kläger auf, das Fahrzeug zwecks Überprüfung des erhöhten Ölverlusts zu ihm zu bringen und sich wegen eines entsprechenden Termins mit ihm in Verbindung zu setzen.

Hierauf forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers per Schreiben vom 01.03.2017 den Beklagten nochmals außergerichtlich auf, bis spätestens 09.03.2017 mitzuteilen, ob er zur Nacherfüllung bzw. Mangelbeseitigung bereit sei und wann konkret der Kläger das gekaufte Fahrzeug vorführen solle. Hierauf reagierte der Beklagte nicht. Daraufhin ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten per Schreiben vom 21.03.2017 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.

Vor dem LG Bielefeld forderte er die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs wie auch Schadenersatz. Die Klage wurde vollumfänglich abgewiesen.

Aussage

Das LG Bielefeld setzte sich nicht weiter mit der Frage auseinander, ob das verkaufte Fahrzeug tatsächlich mangelbehaftet war. Die Klage scheiterte bereits daran, dass dem Beklagten seitens des Klägers und auch seitens dessen Prozessbevollmächtigten nicht ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde.

Eine solche ordnungsgemäße Fristsetzung zur Nacherfüllung sah das LG Bielefeld gemäß § 323 Abs. 1 BGB als unumgänglich an. Eine solche Fristsetzung setze eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung voraus. Der Gläubiger müsse die geschuldete Leistung unter Hinweis auf diejenige Unzulänglichkeit im Stand der Leistungserbringung, die der Gläubiger behoben sehen will, verlangen. Er müsse gegenüber dem Schuldner unmissverständlich deutlich machen, dass dieser die geschuldete Leistung innerhalb einer bestimmten Frist zu bewirken hat.

Im Rahmen der Geltendmachung eines Nacherfüllungsanspruchs sei insoweit nicht ausreichend, wenn der Käufer sich an den Verkäufer mit dem Ziel richte, dieser möge sich innerhalb einer bestimmten Frist zu seiner Leistungsbereitschaft erklären.

Darüber hinaus müsse der Gläubiger dem Schuldner die Kaufsache auch zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung stellen. Der Verkäufer sei nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm nicht Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben habe (so auch BGH, Urteil vom 10.03.2010, AZ: VIII ZR 310/08, Rn. 12).

Erst aufgrund einer solchen Untersuchung könne er beurteilen, ob die gerügten Mängel bestehen und bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Daher ist er nur unter diesen Voraussetzungen überhaupt zur Nacherfüllung verpflichtet (so auch BGH, Urteil vom 01.07.2015, AZ: VII ZR 226/14, Rn. 30 f.).

Diese Voraussetzungen sah das LG Bielefeld im konkreten Fall als nicht gegeben an. Die Aufforderung des Klägers per Email vom 19.11.2016, der Beklagte möge mitteilen, ob er das Fahrzeug in eine Werkstatt seiner Wahl verbringen möchte oder der Kläger selbst in eine Audi-Vertragswerkstatt fahren soll, genüge den vorgenannten Anforderungen nicht. Dasselbe gelte hinsichtlich der Aufforderung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Schreiben vom 01.03.2017, wonach der Beklagte innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen sollte, ob er tatsächlich zu Nacherfüllung bzw. Mängelbeseitigung bereit sei und wann der Kläger das Fahrzeug konkret vorführen solle.

Es lag auch keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung auf Beklagtenseite vor, welche eine Nachfristsetzung entbehrlich gemacht hätte. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen seien strenge Anforderungen zu stellen. Der Schuldner müsse unmissverständlich und eindeutig zum Ausdruck bringen, er werde seinen Vertragspflichten unter keinen Umständen nachkommen.

Davon ging das LG Bielefeld im konkreten Fall allerdings nicht aus. Somit wurde die Klage vollumfänglich abgewiesen.

Praxis

Das LG Bielefeld stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH hohe Anforderungen an ein wirksames Nacherfüllungsverlangen auf Käuferseite.

Der Gesetzgeber hat der Nacherfüllung den Vorrang eingeräumt. Deswegen ist es folgerichtig, dass gerichtlicherseits das Vorliegen der Voraussetzung der Einräumung der Nacherfüllung streng geprüft wird.

Für Fahrzeugverkäufer ist es wichtig, im Prozess diese strengen Voraussetzungen des BGH zu betonen. Im konkreten Fall führte dies unabhängig von der Frage, ob nun ein Mangel vorlag oder nicht, dazu, dass die Klage abgewiesen wurde, weil eben dem Verkäufer nicht ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde.

- **BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**
AG Bergheim, Urteil vom 23.03.2018, AZ: 26 C 496/17

Hintergrund

Die Parteien streiten bei unstreitiger Haftung der Beklagten dem Grunde nach um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars.

Aussage

Das Gericht zieht in ständiger Rechtsprechung die BVSK-Honorartabelle als Grundlage für die Berechnung des Sachverständigenhonorars heran und führt insoweit aus:

„Das Grundhonorar des Sachverständigen ist angemessen. Ausgehend von einem Brutto-Wiederbeschaffungswert i.H.v. 10.800,00 €, wie es sich aus dem Gutachten ergibt, errechnet sich der sog. HB IV-Wert i.H.v. 928,00 €. Die Rechnung des Sachverständigen weist hierzu einen Betrag von 913,00 € aus und weicht insoweit von der BVSK-Honorarbefragung nach unten ab. Die von dem Sachverständigen in Ansatz gebrachten Fahrtkosten von 39,50 € sind ebenfalls angemessen und erstattungsfähig, da auch diese unterhalb der Kosten liegen, die sich mit 58,80 € netto nach den Erläuterungen zur BVSK-Honorarbefragung errechnen würden. Entsprechend gilt dies für Foto- und Porto-/ Telefonkosten, während Schreibkosten tatsächlich überhaupt nicht in Rechnung gestellt sind. In der Gesamtbetrachtung sind die von dem Sachverständigen liquidierten Kosten als angemessen und erstattungsfähig zu werten.“

Praxis

Das AG Bergheim bestätigt mit diesem Urteil die herrschende Rechtsprechung, wonach die BVSK-Honorarbefragung für die Ermittlung der erforderlichen Sachverständigenkosten eine taugliche Schätzungsgrundlage ist.

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung**
AG Gütersloh, Urteil vom 02.11.2017, AZ: 10 C 8/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnete auf Gutachtenbasis ab, wobei das Gutachten Reparaturkosten in Höhe von 11.130,17 € auswies.

Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte nur anteilig und brachte 86,56 € in Abzug. Ihrer Meinung nach sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung nicht zu erstatten.

Aussage

Das AG Gütersloh hält UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zumindest dann für erstattungsfähig, wenn sie regional üblich sind. Der befragte Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass im Bezirk des AG Gütersloh diese Kosten sowohl bei markengebundenen Vertragswerkstätten als auch bei freien Werkstätten üblicherweise anfallen. Sofern der Reparaturbetrieb über keine eigene Lackiererei verfügt, fallen auch regelmäßig Verbringungskosten an. Weiter führt das AG Gütersloh aus:

„Ob diese dann intern zwischen Werkstatt und Lackiererei durch bestimmte Verrechnungsmodelle – wie das das Gutachten eines anderen Sachverständigen andeuten mag – nicht berücksichtigt werden, hat dagegen im Außenverhältnis zu dem unfallgeschädigten Kunden keine Auswirkungen.“

Auch bei den UPE-Aufschlägen ist von einer Ortsüblichkeit auszugehen. Ausweislich des Gutachtens und der mündlichen Erläuterung fallen diese bei sämtlichen Vertragswerkstätten an. In Bezug auf die freien Werkstätten fallen diese ausweislich des Gutachtens und der mündlichen Erläuterung jedenfalls dann an, wenn diese von der Bezugsquelle - etwa einem Vertragshändler - ebenfalls erhoben werden. Insofern ist auch hinsichtlich der UPE-Aufschläge jedenfalls nicht von einer Ortsunüblichkeit auszugehen. Vielmehr wird aus Sicht des Gerichts der Ansatz von UPE-Aufschlägen und dessen Ortsüblichkeit auch durch die inzwischen zahlreichen Gerichtsverfahren zu jenem Streitpunkt untermauert.“

Praxis

Das AG Gütersloh bejaht Verbringungskosten und UPE-Aufschläge bei fiktiver Abrechnung, wenn diese ortsüblich sind.

- **Gebrauchtwagenverkauf – Anspruch des Verkäufers gegen den Unfallgegner bei Schaden vor Übergabe des verkauften Fahrzeugs**

AG Wolfsburg, Urteil vom 06.09.2017, AZ: 22 C 83/17

Hintergrund

Der Kläger verkaufte im April 2016 an eine Käuferin einen Jahreswagen für 36.500,00 €, wobei die Übergabe für Ende Oktober 2016 vereinbart worden war.

Im September 2016 ereignete sich ein Unfall. Diesbezüglich stand die Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach zu 100 % fest.

Aufgrund des Unfalls vom 15.09.2016 trat die Käuferin berechtigt vom Kaufvertrag zurück.

Der Kläger forderte nunmehr vor dem AG Wolfsburg von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung als Beklagte Schadenersatz, da es ihm am 01.01.2017 gelang, das verunfallte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von lediglich 33.200,00 € weiter zu veräußern. Abzüglich einer erhaltenen Wertminderung in Höhe 500,00 € machte er die Differenz zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis als weiteren Unfallschaden geltend.

Das AG Wolfsburg gab der Klage statt und sprach an Schadenersatz 2.800,00 € zu.

Aussage

Das AG Wolfsburg bestätigte, dass der Kläger auch den Schaden in Form entgangenen Gewinns von der Beklagten einfordern könne.

Er habe unter Vorlage der eingestellten Inserate substantiiert dargetan, dass er zeitnah und unter sukzessiver Preisreduktion sein Fahrzeug auf dem Markt angeboten habe, nachdem er den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis wegen des Rücktritts der Käuferin nicht realisieren haben könne. Die Beklagte habe hinsichtlich der Verkaufsmöglichkeiten nicht hinreichend substantiiert bestritten.

Das AG Wolfsburg war der Ansicht, dass der Kläger ausreichend dazu vorgetragen hatte, welche Verkaufsmöglichkeiten nach dem Unfallereignis bestanden. Hier hätte die Beklagte sehr viel substantiiert vortragen müssen, warum sie meine, dass das streitgegenständliche Fahrzeug – auch mit dem Makel Unfallfahrzeug – auf dem Markt zu der Zeit zu einem höheren Preis gehandelt worden wäre.

Praxis

In der Entscheidung des AG Wolfsburg geht es um die durchaus praxisrelevante Problematik, dass ein veräußertes Fahrzeug noch vor der Übergabe durch einen Unfall beschädigt wird. Es stellt sich dann die Frage, welche Ansprüche der Verkäufer gegenüber der Unfallgegnerseite geltend machen kann, wenn der Käufer berechtigt vom Kaufvertrag zurücktritt, da er nicht ein verunfalltes Fahrzeug übereignet haben möchte.

Die Entscheidung des AG Wolfsburg zeigt, dass hier substantiiertes Vortragen zu den Verkaufsbemühungen des Verkäufers wichtig ist. Derartige substantiierte Vorträge erfolgten im konkreten Fall, sodass die Klage vollumfänglich erfolgreich war.

Infos

Anmeldung und Information

Tagungsbeitrag

für BVSK-Mitglieder 90,00 € (inkl. MwSt.)
für Nichtmitglieder 150,00 € (inkl. MwSt.)

Wir bitten um Überweisung des Betrages nach Erhalt der Rechnung mit der Angabe von Belegnummer und Debitorennummer.

Zimmerreservierung

Die Zimmerreservierung nehmen Sie bitte unter dem Stichwort »BVSK« selbst vor.

DORINT Hotel Sanssouci Berlin-Potsdam
Jägerallee 20
14469 Potsdam

Tel.: (0331) 274-0
Fax: (0331) 274-1005

Traditioneller „Come-together-Abend“
am Vorabend des Sachverständigentages
mit Unterstützung von **cartv**

Der traditionelle »BVSK Festabend«
beginnt am Kongresstag um 20:00 Uhr
im Dorint Hotel.



Einladung



33. Kfz-Sachverständigentag
1. Juni 2018

„Wege aus der Informationsfalle –
der Sachverständige zwischen
Bits und Bytes“



www.bvsk.de/service/sachverstaendigentag/



Qualität - Unabhängigkeit - Sicherheit



09.00–09.15 Uhr	Begrüßung durch den Präsidenten des BYSK Dirk Barfs	11.30–12.15 Uhr	„Der mündige Autofahrer kalkuliert in Zukunft seinen Unfallschaden selbst?“ Jens Nietzschmann <i>Sprecher der Geschäftsführung DAT GmbH</i>	15.15–16.00 Uhr	„Datenschutz – neue Herausforderung für die Wirtschaft?“ Michael Werner <i>LDA-Brandenburg – Die Landes- beauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akten- einsicht</i>
09.15–10.00 Uhr	„Innovation als Antrieb – Die automobiler Zukunft erfolgreich gestalten“ Bernhard Mattes <i>Präsident des VDA e.V.</i>	12.15–13.30 Uhr	Mittagspause	16.00–16.45 Uhr	Impulsvortrag „Die Zukunft hat begonnen“ Kai Arne Gondlach <i>2b AHEAD Think Tank GmbH</i>
10:00–10:15 Uhr	„Digitalisierung als Chance des Mittelstandes“ MdB Oliver Luksic <i>Sprecher für Verkehr und digitale Infrastruktur</i>	13.30–14.15 Uhr	„StreetScooter – die schaffen das – Elektromobilität aus Aachen“ Sebastian Müller <i>StreetScooter GmbH</i>	16.45 Uhr	Schlusswort Dirk Barfs
10.15–11.00 Uhr	„Autonomes Fahren – wer haftet – neue Aufgaben für Kfz-Sachverständige?“ Prof. Dr. Christian Huber <i>RWTH Aachen</i>	14.15–14.45 Uhr	„wikiXpert – repair-pedia – Information ist alternativlos“ Dieter Hierholz <i>repair-pedia AG</i> Timo Bons <i>BYSK IT GmbH</i>		
11.00–11.30 Uhr	Kaffeepause	14.45–15.15 Uhr	Kaffeepause	Moderation:	Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges